

Alles richtig **GEM**Acht!?

Vom sicheren Umgang mit Coverversionen

Von Michael Nötges

Schnell kommen Musiker und Plattenfirmen auf die Idee, erfolgreiche Top-Hits anderer für ihre eigenen Belange zu nutzen. Schließlich lässt sich der Bekanntheitsgrad eines Künstlers auf diesem Weg mit etwas Glück schnell und deutlich verbessern. Jüngstes Beispiel ist die kanadische Band Walk Off the Earth, die mit ihrer Five-On-One-Guitar-Coverversion von „Somebody That I Used To Know“ des australischen Newcomers Gotye quasi über Nacht zur Kultband avancierte. So weit, so glücklich, aber ist das legal?

Ein Jurist wird wahrscheinlich mit einem klaren „Jein“ antworten und darauf verweisen, dass es sich um ein sehr komplexes Feld handelt und jeder Einzelfall en détail und individuell bewertet und entschieden werden muss. Was aber, wenn ich zwar covern, mich aber nicht aufs rechtliche Glatteis begeben möchte? Da hilft grundsätzlich wohl immer, möglichst gut informiert zu sein, um etwaigen Risiken und rechtlichen Stolperfallen vorzubeugen. Einmal davon abgesehen, ob am Ende vielleicht doch immer derjenige gewinnt, der die besseren Anwälte hat, ist es sicher ratsam, nicht völlig blauäugig an das Thema Urheberrecht und Coverversionen heranzugehen. Denn eine Unterlassungsklage auf dem Schreibtisch und das Einstampfen der kostenintensiven Produktion gehören eher nicht zu den Sternstunden eines Musikers oder Labels. Bei kom-

plizierten Sachverhalten oder um grundsätzlich auf Nummer sicher zu gehen, sollte möglichst rechtlicher Rat bei einem spezialisierten Anwalt eingeholt werden (siehe Info-Kasten). Der kann den jeweiligen Fall im Vorfeld abklopfen und prüfen, was rechtens ist und wo man vorsichtig sein sollte. Hält man sich allerdings selbst einige grundsätzliche Dinge vor Augen, fällt es wesentlich leichter, die rechtliche Lage realistisch einschätzen zu können. Sollen also eine oder mehrere Coverversionen aufgenommen, vervielfältigt und verbreitet werden, ist es ratsam, sich zunächst mit dem Urheberrecht zu beschäftigen, worunter im Bereich der Musik das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Wiedergabe fallen.

Urheberrecht

Ohne zu sehr ins Detail zu gehen, gibt es zwei Formen des Vervielfältigungsrechts: das grafische (Notendruck) und das mechanische (Vervielfältigung auf Datenträgern aller Art). Entscheidend ist, dass der Urheber immer das alleinige Erstveröffentlichungsrecht hat. Oft wird in diesem Zusammenhang auch von der Veröffentlichung der Originalaufnahme gesprochen, die im Grunde die erste Interpretation des eigentlichen Werkes darstellt. Ist also ein Song, eine Partitur oder Ähnliches geschrieben, aber noch nicht veröffentlicht, muss immer eine Genehmigung zur Veröffentlichung vom Urheber eingeholt werden. Beispiel: Ein Produzent findet einen bislang unveröffentlichten Song der Beatles auf einem Demo-Tape von Paul McCartney. Der Track dürfte nicht einfach aufgenommen und vervielfältigt werden, ohne dies beim Urheber (McCartney oder dessen Verlag) genehmigen zu lassen. Das betrifft aber, wie wir später sehen werden, nicht den Bereich der echten Coverversionen.



Das Verbreitungsrecht umfasst das Recht, das Original und dessen sogenannte Vervielfältigungsstücke (CDs, Noten oder andere Medien) in Umlauf zu bringen. Meistens überträgt der Urheber das Verbreitungsrecht zusammen mit dem Vervielfältigungsrecht, kann dies aber grundsätzlich auch gesondert handhaben.

Beispiel: Das Vervielfältigungsrecht räumt der Urheber dem Presswerk ein, behält sich aber das Verbreitungsrecht vor, um selbst entscheiden zu können, wo und wie sein Werk veröffentlicht wird. Oft räumt der Urheber dem Label oder der Plattenfirma gleich beide Rechte ein, damit diese seine CDs pressen lassen können und die Genehmigung haben, die Tracks online und physisch zu veröffentlichen.

Das Recht zur öffentlichen Wiedergabe umfasst jede Form der Wahrnehmbarmachung der Musik in der Öffentlichkeit, ganz egal, ob dies im Internet (öffentliche Zugänglichmachung), im Fahrstuhl, in einem Klub, im Radio oder im Fernsehen der Fall ist. Der jeweilige Veranstalter oder Initiator muss die Rechte zur öffentlichen Wiedergabe erwerben.

Wie erwerbe ich aber die Rechte? Ganz einfach: In den meisten Fällen überträgt der Urheber treuhändisch diese drei Rechte der GEMA, welche als Verein für das Inkasso der Lizenzen verantwortlich zeichnet und die jeweiligen Lizenzgebühren an Urheber und Verlage ausschüttet. Im Falle einer Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe von GEMA- Repertoire müssen dann die jeweiligen Rechte eingeholt werden. Das heißt: Nicht mehr der Urheber, sondern die GEMA ist für die Abwicklung, sprich Freigabe der Rechte und Abrechnung, zuständig.

Aber natürlich gibt es wie immer auch Ausnahmen: zum einen die Lizenzierung von Werken, deren Urheber keine GEMA-Mitglieder sind und somit die Rechte nicht übertragen haben. Alle Rechte müssen hier bei den Urhebern selbst eingeholt und etwaige Lizenzgebühren verhandelt werden. Zum anderen gibt es die sogenannten „bühnenmäßigen Aufführungen von musikdramatischen und anderen Werken“². Es handelt sich im Wesentlichen um Opern, Musicals und andere große Aufführungen, die sowohl auditiv als auch gleichberechtigt visuell dargeboten werden. Dieses „Große Recht“ wird in der Regel vom Urheber selbst oder einem Bühnenverlag wahrgenommen und nicht von der GEMA. Etwaige Verhandlungen oder Freigaben müssen in solchen Fällen dementsprechend direkt mit dem Verlag oder Urheber ausgehandelt werden.

Aufnahme und Vervielfältigung

Soll jetzt also ein Coversong aufgenommen, vervielfältigt und verbreitet werden, ist Folgendes zu klären: Wer ist der Urheber (Text und Musik) und wer verlegt das Werk? Beides lässt sich problemlos in der Online-Datenbank³ der GEMA herausfinden. Taucht ein Titel bei der Suche nicht auf, empfiehlt sich ein Anruf, um Klarheit zu bekommen, ob der Song wirklich nicht gemeldet ist und ob ein Berechtigungsvertrag besteht

FISCHER AMPS

IN EAR MONITORING TOOLS FOR PRO-AUDIO AKKULADETECHNIK

IN EAR VERSTÄRKER BASS SHAKER



PROFESSIONELLE AKKULADETECHNIK FÜR SENDESYSTEME UND INDUSTRIE



BRANDNEU! FISCHER AMPS FA IN EAR HÖRER



FA-1
FA-2
FA-3

FA-2 E
FA-3 E

www.fischer-amps.de
Telefon: +49 (0) 62 91- 6 48 79 0
Email: info@fischer-amps.de

Expertenwissen



tools 4 music: Welche Möglichkeit habe ich mit einem Cover-Projekt, Ton- oder Video-material im Internet (eigene Homepage, YouTube, Facebook) legal zu präsentieren?

Dr. Christian Alexander Bauer: Jede öffentliche Wiedergabe von fremder, urheberrechtlich geschützter Musik ist prinzipiell genehmigungspflichtig – und zwar von demjenigen, der die entsprechenden Rechte hierfür besitzt. Insofern setzt das legale Bereitstellen einer Audio- oder Video-Aufzeichnung einer – originalgetreuen – Darbietung eines fremden Musikwerkes („Cover-Version“) zum Abruf über eine Webseite im Internet stets den Erwerb der hiervon betroffenen Nutzungsrechte voraus. Hierbei spielt es zunächst keine Rolle, ob es sich dabei um eine eigene Webseite (Homepage), eine User-Generated Content-Plattform wie YouTube oder ein soziales Netzwerk wie Facebook handelt. In jedem Fall nimmt die Band dabei eine eigene urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung vor, die der vorherigen Genehmigung des Rechteinhabers bedarf. Bedeutung erlangt die Bereitstellungsform jedoch für die Frage der Genehmigungsmöglichkeit des Projektes. Denn während sich die für eine öffentliche Wiedergabe der – häufig sehr bekannten – Titel über eine eigens betriebene Webseite notwendigen Rechte grundsätzlich über die GEMA erwerben lassen, ist dies für Online-Präsenzen Dritter wie beispielsweise YouTube oder Facebook ausgeschlossen.

Solange die GEMA mit den Betreibern derartiger Internet-Plattformen keine entsprechenden Rahmenverträge zur Nutzung ihres Repertoires – auch durch die Nutzer selbst – getroffen hat, ist eine rechtssichere Präsentation von Cover-Projekten hierüber praktisch unmöglich. Dass die genannten Kanäle dennoch millionenfach zur Promotion genutzt werden, ändert an der rechtlichen Situation leider nichts. Diese Praxis dürfte jedoch den Druck auf die Verwertungsgesellschaften erhöhen, diese Nutzungen zu angemessenen Bedingungen zu legalisieren. Derzeit bleibt somit nur die Möglichkeit zur Lizenzierung einer eigens betriebenen „Projekt-Homepage“ zu den von der GEMA aufgestellten Konditionen.

Besonders interessant ist dabei die Möglichkeit der kostenlosen Eigenpräsentation von GEMA-Mitgliedern im Internet: Musiker, die selbst Mitglied der GEMA sind, können on-

line eine kostenlose Lizenz zur öffentlichen Wiedergabe ihrer eigenen Musikwerke über ihre persönliche Webseite beantragen. Solange über die Präsentations-Webseite keine Einnahmen erzielt werden und diese ausschließlich dazu dient, den eigenen Bekanntheitsgrad zu steigern, fallen hierfür keine Gebühren an. Die Einbindung einer solchen Seite auf Facebook oder in einem YouTube-Kanal wird hiervon zwar ebenso wenig erfasst wie die Darbietung von Fremd-Reper-toire; aus Marketing-Gesichtspunkten kann es aber durchaus auch interessant sein, der interessierten Öffentlichkeit lieber selbst geschriebene Songs statt Coverversionen zu präsentieren.“

tools 4 music: Wie sehen die Möglichkeiten bei Demo/Promo-Material auf Datenträgern (CD, DVD, Massenspeicher) aus?

Dr. Christian Alexander Bauer: Im Falle der Herstellung eines Promo- oder Demo-Tonträgers gelten hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit zunächst die gleichen Grundsätze wie bei der Online-Verbreitung. Die jeweils betroffenen Nutzungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, müssen vor der Produktion von den Rechteinhabern beziehungsweise der GEMA erworben werden. Für die Herstellung von Promotion-Exemplaren gelten unter Umständen besondere vergünstigte GEMA-Tarife, die über die Webseite www.gema.de abrufbar sind.

Vor dem Hintergrund der BGH-Entscheidung „Alpensinfonie“ ist bei einer bloßen Abfilmung einer originalgetreuen Aufführung eines Musikwerkes nicht mehr zwingend von einer Bearbeitung des Werkes auszugehen. Es ist daher nicht unbedingt zusätzlich das Synchronisationsrecht betroffen, wenn eine Videoaufzeichnung einer Darbietung eines fremden Werkes hergestellt wird. Da die rechtlich zulässigen Grenzen hier jedoch recht schnell überschritten werden können, ist stets die Prüfung im Einzelfall erforderlich.

tools 4 music: Das Internet – ein Blick auf YouTube reicht – ist voll mit Coverversionen, die unmöglich alle strafrechtlich verfolgt werden können. Wie schätzen Sie die Lage ein und was wäre eine sinnvolle Lösung für beide Parteien (Urheber/Nutzer)?

Dr. Christian Alexander Bauer: Die hohe

Popularität der kostenlos nutzbaren Internetplattformen wie YouTube oder der sozialen Netzwerke wie Facebook hat das Nutzungsverhalten der Bevölkerung nachhaltig verändert. Immer mehr Menschen gehen zu einem interaktiven Nutzungsverhalten im Internet über, bei dem sie selbstverständlich auch Musik mit einbeziehen. Grundsätzlich bin ich der Auffassung, dass das Urheberrecht dieser bereits als sozial-typisch zu bezeichnenden Verhaltensweise angemessen Rechnung tragen muss und dieses neue Nutzungsverhalten – in Grenzen – erlaubt werden sollte. Dies gilt jedoch nur für diejenigen Nutzer, die mit der Bereitstellung ihrer selbst produzierten (Musik-)Inhalte keine kommerziellen Interessen verfolgen, sondern dies in erster Linie zum Zwecke der identitätsbildenden Selbstdarstellung und Kommunikation mit ihrem persönlichen Umfeld („Freunde“) und der Öffentlichkeit tun. In diesen Fällen sollte die Produktion von so genanntem „User Generated Content“ unter gewissen Voraussetzungen gesetzlich erlaubt werden und den Urhebern über eine verwertungsgesellschaftspflichtige Abgabe (GEMA-Gebühr) der Plattformbetreiber eine angemessene Entschädigung hierfür gezahlt werden. Dies kann durchaus auch auf Musiker zutreffen, allerdings nur so lange, wie sie dies zu privaten Zwecken und nicht professionell, beispielsweise zur Bewerbung ihrer gewerblichen Tätigkeit, tun.“



Dr. Christian Alexander Bauer ist Rechtsanwalt und Inhaber der Kanzlei music & law in München; der Musikanwalt beantwortete uns einige grundlegende Fragen zum Thema Urheberrecht in Bezug auf rechtliche Fragen für professionelle und semiprofessionelle Cover-Projekte

oder nicht. Ist dies nicht der Fall, muss der Urheber oder Verlag anderweitig ausgemacht und direkt mit ihm verhandelt werden. Im wahrscheinlicheren Fall, dass ein Stück in der Datenbank gefunden wird, lassen sich alle beteiligten Urheber und Verlage herausfinden. Die Suche nach „Somebody That I Used To Know“ ergibt beispielsweise zwei Komponisten: Luiz Bonfá und Walter Andree de Backer (Gotye), die gleichzeitig auch als Textdichter eingetragen sind. Originalverleger sind Op Shop Songs und Unichappell Music, wobei fünf weitere Subverleger vermerkt sind. Über die GEMA-Werks- und CAE/IPI-Nummer (Komponisten/Verlage) ist eine eindeutige Zuweisung möglich. Im Grunde kann nun die Coverversion aufgenommen, vervielfältigt und verbreitet werden, wenn die nötigen Rechte eingeräumt und vergütet werden. Ist das Werk bei der GEMA eingetragen, übernimmt sie in der Regel die Verwaltung der Rechte.

Für die Pressung muss also der „Lizenzantrag Tonträger“, den die GEMA zum Download bereithält, ausgefüllt werden, womit die Lizenzen bei der Pressung (mechanische Vervielfältigung) automatisch fällig und dem Urheber/Verlag später gutgeschrieben werden. Der Standardtarif VR-T-H1 sieht eine Mindestvergütung von 0,6199 Euro pro CD vor (20 bis 40 Werke bei einer Spieldauer bis 80 Minuten). Bei 1.000 gepressten CDs mit 100 Prozent GEMA-Repertoire-Anteil wären das 619,90 Euro plus Mehrwertsteuer (7 Prozent), also insgesamt 663,29 Euro an Lizenzen, die zu entrichten sind. Allerdings sieht die Berechnungsgrundlage vor, dass entweder zehn Prozent vom Endverbraucherpreis (EVP) oder 13,75 Prozent des Händlerabgabepreises als Lizenzwert dienen. Bei einem EVP von zehn Euro sind das ein Euro (zehn Prozent des EVP) pro CD. Bei einer Pressung von 1.000 Stück sind dann 1.070 Euro an Lizenzgebühren fällig⁴.

Coverversion versus Bearbeitung

Das hört sich zunächst rechtlich sehr einfach, wenn auch nicht wirklich günstig vom Preis an. Allerdings bestätigen Ausnahmen immer die Regel und deshalb ist eine Frage vorab entscheidend. Handelt es sich denn bei dem neuen Stück tatsächlich um eine Coverversion oder ist es eine Bearbeitung? Letztere muss immer vom Urheber oder Verlag genehmigt werden. Weder Vervielfältigung noch Verbreitung oder Veröffentlichung sind in diesem Fall erlaubt. Aber was ist im juristischen Sinne eine Bearbeitung und was eine Coverversion? Als Interpretation, also „echte Coverversion“, gilt ein Stück, wenn das zugrunde liegende Werk weitgehend unverändert wiedergegeben wird. Was heißt, dass Text, Melodie und der Ablauf nicht oder nur geringfügig verändert sind. Veränderungen des Werkes sind nur dann zulässig, wenn der Urheber diese auf „Treu und Glauben nicht versagen kann.“⁵ Diese Art von Interpretationen (Änderungen der Tonart, Instrumentierung, des Sounds oder beispielsweise der Rhythmusbegleitung sind zulässig) kann ohne Erlaubnis des Urhebers oder des Verlags bei Konzerten gespielt

oder auf CD aufgenommen und anderweitig verwertet werden. Zumindest solange die Nutzungsrechte über die GEMA eingeholt und bezahlt werden. Der Interpret erlangt dabei aber kein eigenes Urheberrecht.

Als Bearbeitung hingegen gilt nun die Umgestaltung eines Werkes, die eine eigene persönliche geistige Schöpfung des Bearbeiters beinhaltet. Wenn die Melodie wesentlich verändert, der Text umgeschrieben oder übersetzt beziehungsweise eine Gesangsstimme beispielsweise durch einen Rap ersetzt wird, liegt klar eine Bearbeitung vor. Diese darf durchaus auch ohne Genehmigung aufgenommen, nicht aber vervielfältigt und veröffentlicht werden, ohne dass Urheber und Originalverlag ihre Zustimmung geben. Eine Bearbeitung – wird sie genehmigt – gilt als urheberrechtlich geschütztes Werk, was eigens bei der GEMA gemeldet werden kann, wobei dann eine Aufteilung zwischen Bearbeiter und Urheber der bearbeiteten Version stattfindet. Da der Übergang von echter Coverversion zu einer Bearbeitung fließend ist und bei den Definitionen interpretatorischer Spielraum bleibt, sollte im Zweifelsfall immer beim Verlag oder Urheber nachgefragt oder ein Jurist eingeschaltet werden, der die Sachlage klärt. Im schlimmsten Fall sind bei ungenehmigter Veröffentlichung eine Unterlassungsklage und ein Rechtsstreit zu erwarten. Genau dieser Punkt sollte am besten im Vorfeld geklärt werden.

Konzerte und Veranstaltungen mit Live-Musik

Natürlich ist die Lage bei Auftritten weitestgehend die gleiche. Es muss also das Recht zur Aufführung erworben werden, was durch die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA, das Ausfüllen der GEMA-Listen (gespielte Songs) und das Zahlen der jeweiligen Lizenz erledigt ist. Bei Auftritten wird zunächst unterschieden zwischen reinen Konzerten und Veranstaltungen mit Live-Musik. Bei reinen Konzerten ist der Tarif an die Bruttoeinnahmen gekoppelt. Sprich, bis zu einer Besucherzahl von 2.000 Leuten sind fünf Prozent fällig. Dabei gelten zusätzlich Mindestsätze als Pauschalvergütungen. Bis zu 150 Personen heißt es 21,80 Euro abzuführen, bei 300 Personen sind es schon 34,80 Euro bei 1.200 Personen beläuft sich die Lizenz auf 145,10 Euro.⁶ Bei Veranstaltungen mit Live-Musik bemisst sich der jeweilige Tarif an Größe des Veranstaltungsraums und Höhe des Eintrittspreises. Als Beispiel werden bei einem Eintrittsgeld von bis zu 1 Euro und einer Saalgröße von bis zu 100 Quadratmetern 22 Euro fällig. Bei einem Eintrittsgeld von 10 Euro sind es 86,50 Euro, bei 400 Quadratmetern (1 Euro Eintritt) liegt die Lizenzgebühr bei 80,60 Euro.⁷ Alle Möglichkeiten der Musikknutzung mit Ausnahmen und Sonderregeln zu erwähnen, würde den Rahmen dieses Artikels sprengen. Die passenden Informationen und Anträge gibt es auf der Seite der GEMA unter www.gema.de.

Gerade weil die Tarifstruktur nicht unbedingt ganz einfach zu durchschauen ist und vor allem um sie, laut GEMA, gerechter zu machen, hat sie zum 1. April

BGH-Entscheidung „Alpensinfonie“

„Umstritten war in diesem Zusammenhang, ob die Verbindung von Musik mit den Bildfolgen einer Filmaufzeichnung (Synchronisation) zu einem veränderten Gesamteindruck des Musikwerks führt, der den vertonten Film insgesamt dem Zustimmungsvorbehalt des Musikurhebers unterwirft. In seiner Alpensinfonie-Entscheidung hat der BGH nun jedoch klargestellt, dass die unveränderte Übernahme eines Musikwerkes auf die Tonspur eines Filmträgers keine Bearbeitung i.S.v. § 23 UrhG, sondern lediglich eine Vervielfältigung darstellt. Nach Ansicht des Gerichts gehörten Musik und Bildfolgen verschiedenen Kunstformen an und erschienen deshalb auch nach ihrer Verbindung nicht in der Weise als Teil desselben Werkes, wie das etwa bei Zutaten zu einem Werk der bildenden Kunst der Fall sein könne. Auch eine ‚Verfilmung‘ des Musikwerkes i.S.v. § 23 S. 2 UrhG sei durch eine bloße Filmaufzeichnung dessen Darbietung ausgeschlossen. Zwar werde das während der Darbietungsaufzeichnung wahrnehmbare Musikwerk im ästhetischen Sinn Teil des ‚Gesamtkunstwerkes‘ Film; letztlich könne aber auch bei einem Film über eine Konzertaufführung eines Werkes lediglich dessen Darbietung gezeigt werden. Sobald zur Vertonung einer Filmaufzeichnung jedoch nur Teile einer Musikaufnahme (Samples) bzw. des dieser zugrunde liegenden Musikwerks, wie beispielsweise der Refrain oder sonstige das Werk prägende Tonfolgen oder Sounds, verwendet werden, kommt allerdings – das tatsächliche Geschütztsein der entlehnten Werkteile vorausgesetzt – nach wie vor eine Beeinträchtigung des Bearbeitungsrechts des Musikurhebers in Betracht.“¹

2013 die Tariflinearisierung beschlossen: Für Aufführungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik gelten dann die Vergütungssätze U-V. Die Tarife steigen linear an, was Veranstalter von kleinen, oft unkommerziellen Events entlasten und Großveranstalter zunehmend mehr zur Kasse bitten soll. Bis 100 Quadratmeter bei bis zu 2 Euro Eintritt kosten 22 Euro, 200 Quadratmeter dann 44 Euro, 300 Quadrat-

meter 66 Euro und so weiter. Ab einer Größe von 600 Quadratmetern werden pro 100 Quadratmeter zusätzliche 22 Euro aufgerufen (siehe Vergütungssätze U-V). Die neuen Vergütungssätze M-V beziehen sich dann auf Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe und Veranstaltungscharakter, was vor allem Veranstalter, Klubbetreiber und Kneipiers, aber auch die Vergütungssätze für die Musikwiedergabe zu

Patenterte Klangqualität.



Mit dem Vitalizer® MK2-T erhältst Du patentierte Filtertechniken, um bei der Klangoptimierung objektivierbare Verbesserungen zu erreichen.

Die intuitive Bedienbarkeit versetzt Dich augenblicklich in die Lage, jede Musikproduktion lebendiger klingen zu lassen: mehr Details, mehr

Transparenz, höhere Lautheit, überwältigendes Bass-Fundament – der Vitalizer® macht den entscheidenden, gewaltigen Unterschied.

*: Pro Hardware-Gerät ein Plug-in, nur für Käufe im Zeitraum 1.1.-28. 2. 2013, nicht kombinierbar. Mehr auf spl.info

besonderen Anlässen oder die Tonträgerwiedergabe bei (Karnevals-) Umzügen betrifft.

Dass diese Reform nicht allen passt, liegt auf der Hand, und besonders DJs, Klubbesitzer und Veranstalter von hochpreisigen Großveranstaltungen sind „not amused“, da ab April 2013 – auch wenn es eine stetig steigende Einführungsstaffelung bis 2018 gibt – erhebliche Mehrkosten auf sie zukommen. In Ausgabe 2/2013 werden wir ein Interview mit Michael Beyer, Pressesprecher des Aktionsbündnisses „Kulturretten.de“ abdrucken. Dieses Gespräch gibt einen guten Einblick in die Problematik der GEMA-Reform.

Das Internet

Wie sieht die Lage aber im Internet aus? Ja, auch das Internet ist in Bezug auf das Urheberrecht kein rechtsfreier Raum, weswegen es zunächst auch hier klare Regelungen für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires als Hintergrundmusik, Funktionsmusik oder Streaming von Musik auf Internet- oder Intranetseiten gibt. Die Grundregel besagt: Bis zu einem Musikanteil (GEMA-Repertoire) von 25 Prozent auf einer Homepage sind 3,1 Prozent der Einnahmen plus alle geldwerten Vorteile abzuführen. Bis 50 Prozent sind es 6,25 und ab 75 Prozent Musikanteil 9,4



Prozent der Einnahmen. „Der Musikanteil errechnet sich aus der Anzahl der Zugriffe auf die zugänglich gemachten Werke des GEMA-Repertoires einer Internetseite im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Zugriffe auf sämtliche Inhalte derselben Seite“⁴⁸. Da aber nicht jede Internetseite unmittelbar Geld erwirtschaftet und dann auch keine prozentuale Abgabe errechnet werden kann, hat die GEMA für andere Fälle Mindest-

Anzeige

JETZT MIT PLUGIN DAZU
Bei jedem SPL-Gerätekauf im Februar
2012 bekommst Du ein Analog Code®
Plug-in umsonst – spar bis zu 189 Euro*

LC - EQ INTENSITY STEREO EXPANDER

LOW HIGH OFF MAX OFF MAX

Tubes warm up when flashing

MODEL 9739

WODEF

spl

spl

Vitalizer MK2-T | Klangoptimierung für Einzel- und Summensignale | UPE 855,- | spl.info

vergütungsregeln je angefangener 120.000 Zugriffe entwickelt. Die Jahreslizenzen bewegen sich in sechs Kategorien zwischen 35,80 für private Website (Kategorie 5), über Kategorie 3, die in den meisten Fällen für Coverbands zutrifft und 153,50 kostet, bis hin zur ersten Kategorie (E-Commerce und E-Business) für 409,20 Euro. **Im Falle eines Cover-Projekts, das Songs auf der eigenen Homepage präsentiert, habe ich direkt bei der GEMA nachgefragt und mir wurde Kategorie 3 zugewiesen. Natürlich ist wieder ein Antrag auszufüllen, der das verwendete GEMA-Repertoire auflistet, um die Lizenzierung vorzunehmen und die Urheber dementsprechend zu entlohnen.**

Synchronisationsrechte

An dieser Stelle sei aber noch auf ein ganz anderes Problem hingewiesen, und zwar das weite Feld der Musikvideos oder Live-Mitschnitte, wie sie auch bei YouTube veröffentlicht werden. Es betrifft viele Musiker, die Veranstaltern und Bookern auch einen Live-Eindruck per Videomitschnitt oder Trailer vermitteln wollen. Da es sich nicht mehr um die reine Musik handelt, sondern mit Musik unterlegte Filme – auch eine Slideshow fällt darunter – kommt ein weiteres Recht ins Spiel. Das Filmeinblendungs- oder Synchronisationsrecht. Dieses muss in den meisten Fällen vom Urheber und Verlag eingeholt werden. Durch die BGH-Entscheidung „Alpensinfonie“ hat sich die Absolutheit der Genehmigungspflicht gelockert (**siehe Info-Kasten**). Will heißen, Verlag und Urheber haben in den meisten Fällen das Recht zu bestimmen, mit welchen Bildern und in welcher Form ihre Musik verknüpft werden darf. Bei Werbespots oder Filmen beispielsweise wird dann über die Lizenzgebühren pro Sekunde verhandelt.

Ein Blick auf YouTube offenbart allerdings Tausende Videos von Coverversionen in den unterschiedlichsten Ausführungen. Was passiert aber, wenn alle diese selbst ernannten Künstler, aber auch semiprofessionelle und professionelle Bands die Urheber und Verlage um Erlaubnis fragen würden? Das wäre aufgrund der Quantität wohl kaum zu handhaben. Es bliebe dann nur ein grundsätzliches Verbot, wobei eine radikale Verfolgung und Bestrafung illegaler Nutzung genauso unmöglich wie sinnvoll scheint. Die Genehmigung aber grundsätzlich freizugeben, hieße auch denjenigen einen Freifahrtschein zu erteilen, die beispielsweise Musik für radikale politische Positionen missbrauchen und ihre Werbe- und Propagandavideos gegen den Willen der Urheber mit deren Songs unterlegen.

Urheberrechtsdilemma

Nun gibt es zwar eigentlich auch im Internet eine relativ klare Regelung aber es stellt sich immer wieder die Frage, ob Plattformen und Internetfirmen, die Musik auf ihren Seiten positionieren und auswerten, auch bereit sind, diese Regeln einzuhalten. Oder andersherum, ob die Regeln tatsächlich auf die jeweiligen Firmen zutreffen. Gerade bei hohen Zugriffszahlen steigen die Lizenzgebühren extrem an und spätestens dann beginnt das juristische Tennis, wie es auch beim Streit der GEMA mit YouTube zu verfolgen ist. Bei

Klickzahlen, die bereits bei einzelnen Videos in die Millionen gehen, wundert das nicht, denn hier würden nach den Regeln der GEMA erhebliche Lizenzgebühren fällig. Aber YouTube ist kein Einzelfall und das Problem wird noch komplexer bei der Frage, wie es beispielsweise mit sozialen Netzwerken aussieht, auf deren Seiten GEMA-Repertoire verwendet wird. Und schon sind wir mitten drin in der Grauzone und der Diskussion um das Urheberrecht im Internet. Wer muss wann und vor allem wie viel zahlen? Was ist noch ökonomisch verträglich und trotzdem gerecht gegenüber den Urhebern? Schließlich haben sie für ihre Arbeit eine Entlohnung verdient, ohne die sie auch nicht existieren und weiterarbeiten können. Eine gut überlegte Lösung muss also her, bei der diejenigen, die viel Geld mit dem GEMA-Repertoire verdienen, auch in vertretbaren Grenzen zur Kasse gebeten werden, ohne die kulturelle Vielfalt – dazu zähle ich auch YouTube – radikal zu regulieren. Das Urheberrecht muss sinnvoll an die neuen Anforderungen, die das Internet mit all seinen Spielweisen stellt, angepasst werden. Das ist mit Sicherheit kein leichtes Unterfangen aber eine Herausforderung, die von der gesamten Musikbranche im Zuge der Zukunftsfähigkeit gemeistert werden muss.

Antwort

Um zum Schluss noch die anfangs gestellte Frage zu beantworten, ob die Band Walk Off The Earth ihre Coverversion von „Somebody That I Used To Know“ bei YouTube hochladen durfte: Ohne Genehmigung des Urhebers (Synchronisationsrecht) nicht und eigentlich müsste zusätzlich YouTube – denn schließlich wird viel Geld auf der Plattform verdient – Lizenzgebühren entrichten. Aber selbst wenn „Walk Off The Earth“ keine Freigabe vom Urheber hatten, ist nicht zuletzt durch ihre Version der Hit zum Super-Hit geworden, was für den Verlag und den Komponisten Gotye bis heute mit Sicherheit nicht als Nachteil zu bewerten ist. Trotzdem bleibt unter dem Strich: Juristisch gesehen ist das Eis bei so einer Vorgehensweise extrem dünn. ■

FUSSNOTEN

- 1) Vergleiche Dissertation von Dr. Christian Alexander Bauer: „User Generated Content – urheberrechtliche Zulässigkeit nutzergenerierter Medieninhalte“, Springer-Verlag 2011, Seite 151
- 2) Schulze, Erich: Urheberrecht in der Musik, 5. Auflage; Berlin, New York 1981
- 3) <https://online.gema.de/werke/>
- 4) Weitere Tarife und mögliche Sonderfälle für Promotion-CDs etc. finden sich auf der Seite der GEMA
- 5) §39, Absatz 2 (UrhG)
- 6) Weitere Vergütungssätze und Tarife finden Sie im GEMA-Formular Vergütungssätze U-K unter www.gema.de.
- 7) Weitere Einzelheiten finden Sie in der passenden Tarifübersicht für Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik unter www.gema.de.
- 8) Siehe Vergütungssätze VR-W I unter www.gema.de.